



Zweckverband Friedensrichteramt Kilchberg-Rüschlikon Statuten

Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen

| | | |
|---------------|--|----------|
| 1. | Bestand und Zweck | 4 |
| Art. 1 | Bestand | 4 |
| Art. 2 | Zweck | 4 |
| 2. | Organisation | 4 |
| 2.1. | Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| Art. 3 | Organe | 4 |
| Art. 4 | Amtsdauer | 4 |
| Art. 5 | Entschädigung | 4 |
| Art. 6 | Zeichnungsberechtigung | 4 |
| Art. 7 | Publikation und Information | 4 |
| 2.2. | Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets | 5 |
| 2.2.1. | Allgemeine Bestimmungen | 5 |
| Art. 8 | Stimmrecht | 5 |
| Art. 9 | Verfahren | 5 |
| Art. 10 | Zuständigkeit | 5 |
| 2.2.2. | Volksinitiative | 5 |
| Art. 11 | Volksinitiative | 5 |
| 2.3. | Die Verbandsgemeinden | 5 |
| Art. 12 | Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden | 5 |
| Art. 13 | Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden | 6 |
| Art. 14 | Beschlussfassung | 6 |
| 2.4. | Der Vorstand | 6 |
| Art. 15 | Zusammensetzung | 6 |
| Art. 16 | Präsidium und Vizepräsidium | 6 |
| Art. 17 | Offenlegung der Interessenbindungen | 6 |
| Art. 18 | Allgemeine Befugnisse | 6 |
| Art. 19 | Finanzbefugnisse | 7 |
| Art. 20 | Aufgabendelegation | 7 |
| Art. 21 | Einberufung und Teilnahme | 7 |
| Art. 22 | Beschlussfassung | 7 |
| 2.5. | Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) | 8 |
| Art. 23 | Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen | 8 |
| Art. 24 | Aufgaben | 8 |
| Art. 25 | Beschlussfassung | 8 |
| Art. 26 | Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte | 8 |
| Art. 27 | Prüfungsfristen | 8 |
| 2.6. | Prüfstelle | 8 |
| Art. 28 | Aufgaben der Prüfstelle | 8 |
| Art. 29 | Einsetzung der Prüfstelle | 8 |
| 3. | Personal und Arbeitsvergaben | 9 |
| Art. 30 | Anstellungsbedingungen | 9 |
| Art. 31 | Öffentliches Beschaffungswesen | 9 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 4. | Verbandshaushalt | 9 |
| Art. 32 | Finanzhaushalt | 9 |
| Art. 33 | Finanzierung der Betriebskosten | 9 |
| Art. 34 | Finanzierung der Investitionen | 9 |
| Art. 35 | Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse | 9 |
| Art. 36 | Haftung | 9 |
| 5. | Aufsicht und Rechtsschutz | 10 |
| Art. 37 | Aufsicht | 10 |
| Art. 38 | Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten | 10 |
| 6. | Auflösung und Liquidation | 10 |
| Art. 39 | Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung | 10 |
| 7. | Übergangs- und Schlussbestimmungen | 10 |
| Art. 40 | Einführung eigener Haushalt | 10 |
| Art. 41 | Inkrafttreten | 10 |

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die politischen Gemeinden Kilchberg und Rüslikon bilden unter dem Namen «Friedensrichteramt Kilchberg-Rüslikon» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rüslikon.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband führt als Friedensrichterkreis gemäss § 53 Abs. 2 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) für die Verbandsgemeinden das Friedensrichteramt.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 4 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 5 Entschädigung

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden beschliessen auf Antrag des Verbandsvorstands über die Entschädigung der Verbandsorgane.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter gemeinsam.

² Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Sitzgemeinde vor.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 9 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 300'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000;
4. die Wahl der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 11 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten unterstützt wird.

⁴ Nicht initiativfähig ist die Wahl der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters. Diese erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Auflösung des Zweckverbands durch einseitige Kündigung oder durch gemeinsamen Auflösungsbeschluss.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Vorstandes aus.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
6. die Bestimmung der Amtslokale der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.

Art. 14 Beschlussfassung

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

2.4. Der Verbandsvorstand

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Verbandsvorstand besteht aus vier Mitgliedern.

² Der Gemeinderat jeder Gemeinde wählt zwei Mitglieder, wovon mindestens ein Mitglied aus seiner Mitte.

Art. 16 Präsidium und Vizepräsidium

Das Präsidium und das Vizepräsidium wird je von einer der Verbandsgemeinden erfüllt. Die Verbandsgemeinden wechseln sich bei der Funktionserfüllung in jeder Amtsperiode ab.

Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 18 Allgemeine Befugnisse

¹ Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

² Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit und des Amtsgeheimnisses;

3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 19 Finanzbefugnisse

- ¹ Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:
 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 150'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000 und bis insgesamt Fr. 75'000 pro Jahr.
- ² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:
 1. der Ausgabenvollzug;
 2. gebundene Ausgaben;
 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.

Art. 20 Aufgabendelegation

- ¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.
- ² Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 21 Einberufung und Teilnahme

- ¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen eines Mitglieds zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- ² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.
- ³ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil und führt das Protokoll.
- ⁴ Der Vorstand kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 22 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 23 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

- ¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission der anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.
- ² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandes gelten entsprechend.

Art. 24 Aufgaben

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.
- ³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 25 Beschlussfassung

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.
- ³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 26 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

- ¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.
- ² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 27 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 28 Aufgaben der Prüfstelle

- ¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- ² Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- ³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 29 Einsetzung der Prüfstelle

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden bestimmen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 30 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Sitzgemeinde.

Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 32 Finanzhaushalt

- ¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
- ² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 15. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.
- ³ Die Rechnung des Verbands wird durch die Sitzgemeinde geführt.

Art. 33 Finanzierung der Betriebskosten

- ¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis getragen:
 - zu $\frac{1}{3}$ nach Einwohnerzahlen gemäss 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres und
 - zu $\frac{2}{3}$ nach Anzahl abgeschlossene Friedensrichterfällen per 31. Dezember des laufenden Jahres.
- ² Der Verbandsvorstand kann Akontozahlungen verlangen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

Art. 34 Finanzierung der Investitionen

- ¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.
- ² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 35 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

- ¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands in dem Verhältnis beteiligt, in welchem sie die Betriebskosten im Durchschnitt der letzten fünf Jahre getragen haben.
- ² Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 36 Haftung

- ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes und für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.
- ² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen gemäss Art. 35.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 37 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 38 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

- ¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.
- ² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.
- ³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Auflösung und Liquidation

Art. 39 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

- ¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung einer Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende einer Amtsdauer möglich. Als Stichtag für die Berechnung der zweijährigen Kündigungsfrist gilt der im Gesetz über die politischen Rechte für politische Behörden in Verbandsgemeinden festgelegte Endtermin für die Durchführung der Erneuerungswahlen.
- ² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile nach den Beteiligungen gemäss Art. 35.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40 Einführung eigener Haushalt

- ¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.
- ² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 Gemeindegesetz.

Art. 41 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
- ² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 4. Dezember 2001, letztmals teilrevidiert mit Beschlüssen vom 14. resp. 30. Juni 2010, aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden

Für den Gemeinderat Rüslikon, 10. März 2021

Dr. Bernhard Elsener
Gemeindepräsident

Benno Albisser
Gemeindeschreiber

Für den Gemeinderat Kilchberg, 16. März 2021

Martin Berger
Gemeindepräsident

Daniel Nehmer
Gemeindeschreiber

Die vorstehenden Statuten des Zweckverbands Friedensrichteramt Kilchberg-Rüslikon wurden an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen.

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 32 vom 12. Januar 2022